## BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

### 1 Landkreis Peine — Stellungnahme vom 13.08.2020

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

**Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:**

**Ver- und Entsorgung**
Die Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe sind dort an einer öffentlichen Straße bereitzustellen, wo die Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können. Vorderlieger haben am Abfuhrtag die Bereitstellung von Abfällen durch Hinterlieger an einer öffentlichen Straße zu dulden, um deren Abtransport durch Abfallsammelfahrzeuge zu ermöglichen.
Die Bereitstellung der Abfälle und Wertstoffe durch die Anlieger hat so zu erfolgen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. Ggf. sind die Abfallbehälter nach der Abfallentleerung durch die Anlieger wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.
Alle Straßen und Wege, die zur Entsorgung befahren werden müssen, sind für Schwerlastverkehr auszulegen.
Für Wege und Straßen, die nicht durch Abfallsammelfahrzeuge befahren werden können, wie z. B. Stichwege/ -straße ohne Wendeanlage oder zu schmale Erschließungsstraßen, wird die Einrichtung eines Abfallsammelplatzes empfohlen. Dieser sollte sich an der nächstgelegenen, für Schwerlastfahrzeuge befahrbaren, öffentlichen Straße befinden.

**Bemerkung:**

Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Ost" behandelt.

**Fachdienst Straßen:**

Gegen den Planentwurf bestehen keine Bedenken.

**Fachdienst Straßenverkehr:**

Es bestehen keine Bedenken.

**Vorbeugender Brandschutz:**

1. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Verfügung stehen. Als ausreichend ist die Festsetzung der erforderlichen Löschwassermenge in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung entsprechend der Tabelle im Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzusehen.
2. Alle Baugrundstücke müssen so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von den baulichen Anlagen ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Einsatzkräften jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist.

**Bemerkung:**

Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Ost" behandelt.

**Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:**

**1. Hinweis auf Altlasten**
Nach derzeitigem Stand der Kenntnis liegen der UBB keine Hinweise auf mögliche unbearbeitete Altlasten im Plangebiet vor.

**2. Allgemeiner Hinweis**

Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde bitte umgehend zu benachrichtigen. Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde (Stand 19.05.2010, Anlage) ist zu beachten.

**3. Untere Bodenschutzbehörde**

**3.1** Die Böden im Plangebiet sind hinsichtlich ihrer natürlichen Funktionen als sehr wertvoll eingestuft. Aus diesem Grund wäre eine Versiegelung der Flächen bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu verhindern. Bei einer Umsetzung der geplanten Flächennutzung sind daher entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Möglich sind die Entsiegelung von Flächen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen.

**3.2** Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 (1) BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten.
Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

**4. Untere Abfallbehörde**

Abfälle sind zu trennen und entsprechend zu entsorgen.
Die fachgerechte Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

**5. Untere Immissionsschutzbehörde**

Passiver Lärmschutz nach DIN 4109 ist in den B-Plan für das Gewerbegebiet Ost aufzunehmen. Auch in Bezug auf den Außenwohnbereich sind entsprechende (Selbst-)Schutzmaßnahmen festzulegen.

**6. Sonstiges**

Keine weiteren Hinweise.

**Bemerkung:**

Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Ost" behandelt.

**Untere Naturschutzbehörde:**

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen. Bei der Fläche handelt es sich um einen avifaunistisch wertvollen Bereich (Umweltkarten Niedersachsen 2010).

Der Planbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. In der Südhälfte des Landkreises ist bei geeigneten Bodentypen mit dem Vorkommen des Europäischen Feldhamsters zu rechnen. Die nach dem BNatSchG streng geschützte Tierart Feldhamster ist in der Planung zu berücksichtigen, wenn die in Anspruch genommene Fläche als Lebensraum geeignet ist (vgl. Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung"; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 04/2016). Die Fläche muss für diese Einstufung nicht aktuell vom Feldhamster besiedelt sein. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Bodentyps und Vorkommens des Hamsters in der Nähe der Fläche. Das bedeutet, der Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung" (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4/2016) sieht nur dann einen Ausgleich vor, wenn im Plangebiet und/ oder in einem Umkreis von 500 m um das Plangeb8iet auch tatsächlich Feldhamster kartiert werden, da in letzterem Fall das Plangebiet als potenzieller Lebensraum für den Feldhamster geeignet ist. Wenn auf diesen Flächen kein Feldhamstervorkommen nachgewiesen wird, muss dementsprechend kein Ausgleich für den Feldhamster geschaffen werden.
Da der Planungsgruppe Ökologie und Landschaft aufgrund von Projekten aus den Vorjahren Daten für die Fläche sowie den angrenzenden Bereich vorliegen, wurde sich im Vorfeld der Kartierung darauf geeinigt, lediglich die Fläche in einem Umkreis von 200 m auf Feldhamstervorkommen zu prüfen.

Um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die Höhlen des Baumbestands entlang der B 494 nicht nur 4 bis 6 Wochen vor dem Fällen auf Vorkommen von Nutzung und Besatz zu kontrollieren, sondern auch unmittelbar vor der Fällung. Sollte festgestellt werden,

dass Höhlen genutzt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine abzustimmen.

Es wird darum gebeten, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie Standort und Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen den Verfahrensunterlagen zu der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ost" beizufügen.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG sind zu beachten; dies sollte als Hinweis in den textlichen Festsetzungen vermerkt sein. Den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollte ebenfalls hinzugefügt werden, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit und somit nicht im Zeitraum von 01.04. bis z7um 15.07.durchzuführen ist.

Es wird weiterhin angeregt, das nordwestlich angrenzende Flurstück 12/8 in den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans einzubeziehen. Dieses wird von einem Teich mit umfangreichem umgebenden Baumbestand eingenommen. Da dieses Grundstück nicht als gewerbliche Baufläche genutzt werden kann, sollte hier eine Grünfläche dargestellt werden.

Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben.

**Beschluss:**

Die Darstellungen werden beibehalten.

**Begründung:**

Das im Nordwesten angrenzende Regenwasserrückhaltebecken ist im Bebauungsplan "Pfingstanger" als Grünfläche festgesetzt. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan bringt keine zusätzliche Absicherung und entspricht nicht dem generalisierenden Charakter der Flächennutzungsplanung.

Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Ost" behandelt.

**Untere Bauaufsichtsbehörde:**

Gegen die Bauleitplanung bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**Untere Denkmalschutzbehörde:**

Archäologischer Denkmalschutz: - Keine Bedenken und Anregungen

Baudenkmalschutz: - Keine Bedenken

**2 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel Stellungnahme vom 30.07.2020**

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 22.08.2018 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o. a. Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

*In der Stellungnahme vom 22.08.2018 hatte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel Folgendes ausgeführt:*

Durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung und den o. a. Bebauungsplanentwurf nördlich der Bundesstraße 494 im Abschnitt 130 werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Ausweisung von Gewerbeflächen außerhalb der für Hohenhameln festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen berührt.

Die verkehrliche Erschließung soll u. a. mit einer neuen Gemeindestraße über einen neuen Kreisverkehrsplatz an die Bundesstraße 494 im Abschnitt 130 (bisherige Einmündung "Ackerrain"/ B 494) erfolgen.

Die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in den Bebauungsplan aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB einzutragen. Nach dem FStrG dürfen Hochbauten entlang der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 20,00 m – gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn – nicht errichtet werden. Es ist durch geeignete textliche bzw. zeichnerische Festsetzungen sicherzustellen, dass nach der NBauO in der vorerwähnten Bauverbotszone auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Werbeanlagen nicht errichtet werden dürfen. Der durch den geplanten Kreisverkehr geänderte Fahrbahnrand ist im neuen Baugebiet zu berücksichtigen.

Entlang der freien Strecke der Bundesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot zum ausgewiesenen Plangebiet gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der Bundesstraße in den Bebauungsplan einzutragen.

In der Bauverbotszone dürfen nur die bauordnungsrechtlich nicht notwendigen Stellplätze oder Zufahrten errichtet werden und sind bei Bedarf auf Kosten des Investors zurück zu bauen.

Aus Sicht der Straßenbauverwaltung gibt es für eine Verlegung der bisherigen Ortsdurchfahrtsgrenze, wie es in der Begründung erwähnt wird, keinen Anlass.

Über den Anschluss der Erschließungsstraße an die Bundesstraße ist, rechtzeitig vor Baubeginn, eine Vereinbarung gemäß § 12 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) abzuschließen. Hierzu sind von Ihnen Planunterlagen zu erarbeiten und nach Abstimmung 4-fach zu übersenden. Auf das als Anlage beigefügte Merkblatt weise ich hin.

Nach § 12 Abs. 1 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. Nach § 13 (3) FStrG hat der Straßenbaulastträger der neu hinzukommenden Straße dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen Straße, die Mehrkosten für die Unterhaltung nach der Ablösebeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) abzulösen.

Die im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße erforderlichen Sichtfelder sind gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zeichnerisch aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB darzustellen und textlich aufzunehmen.

Für die Planung eines Kreisverkehres sind mindestens folgende Parameter nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) bzw. dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren zu beachten: Außendurchmesser 40 m, Breite des Kreisringes 6,50 m, Fahrstreifen der Zufahrt 4,00 m, Fahrstreifen der Ausfahrt 4,50 m.

Durch den Bau des o. a. Kreisverkehres entsteht ein neuer Netzknoten. Es ist eine neue Abschnittsbildung mit Neustationierung der Bundesstraße erforderlich.

Für die Bereiche der Bundesstraße ist der Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten. Danach ist auf neue Hindernisse zu verzichten.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 494 sind noch vorhandene Ackerzufahrten von alters her baulich zurückzubauen und der straßenbegleitende Graben wieder herzustellen.

Alle Kosten und Folgekosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss soweit angepasst werden, dass alle planungsrechtlich abzusichernden Bestandteile enthalten sind. Da bisher keine weiterführende

Planung vorliegt, kann nicht abgeschätzt werden, ob der vorgelegte Geltungsbereich ausreicht.

Die weitere Planung ist frühzeitig – vor dem weiteren Bauleitplanverfahren – mit dem Bund als Straßenbaulastträger abzustimmen.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anmerkungen und Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, kann eine Zustimmung für die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht in Aussicht gestellt werden.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

Für zukünftige Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange bitten wir weiterhin um eine Beteiligung in Papierform.

**Bemerkung:**

Die Hinweise wurden zur Beachtung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Ost" in die Begründung aufgenommen.

**3 Wasserverband Peine** **Stellungnahme vom 12.08.2020**

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des o. g. Flächennutzungsplanes sind aus Sicht des Wasserverbandes Peine keine weiteren Hinweise oder Anregungen zum Planentwurf vorzubringen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.08.2018.

*In der Stellungnahme vom 22.08.2018 hatte der Wasserverband Peine Folgendes ausgeführt:*

Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen zur o. g. Bauleitplanung keine Bedenken.

1) Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch Erweiterung des vom Wasserverband Peine betriebenen Trinkwassernetzes der Ortschaft Hohenhameln.

2) Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit. Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen. Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge noch des Druckes Garantien für ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.

3) Die Abwasserbeseitigung für das ausgewiesene Plangebiet erfolgt durch Erweiterung des vom Wasserverband Peine betriebenen öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsnetzes der Ortschaft Hohenhameln. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Soßmar zugeführt. Dort sind Kapazitäten zur Abwasserbehandlung vorhanden.

4) Hinsichtlich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers sollte zunächst die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens mittels eines Gutachtens bestimmt werden. Sollte sich dabei zeigen, dass anstehende, bindige Bodenschichten nur eine unzureichende Versickerungsfähigkeit aufweisen, so ist das anfallende Niederschlagswasser über geeignete Regenrückhaltemaßnahmen gedrosselt einer Vorflut zuzuführen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Flächenbedarf über den hydraulischen Nachweis zu prüfen.

5) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

**Bemerkung:**

Die Hinweise wurden zur Beachtung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Ost" in die Begründung aufgenommen.

**4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** **keine Stellungnahme**

**5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen** **Stellungnahme vom 22.07.2020**

In o. g. Planung werden wir als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 03.08.2018 hatten wir uns bereits zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen geäußert. Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Wir begrüßen es sehr, dass unsere Hinweise zur Berücksichtigung der Dränageleitungen und der landwirtschaftlichen Emissionen in die Begründung aufgenommen worden sind.

Bedauerlicherweise sind die anderen Punkte unserer vorherigen Stellungnahme nicht in den weiteren Planungen berücksichtigt worden, sodass wir die darin angeführten Bedenken und Hinweise, vollumfänglich aufrechterhalten. Dies betrifft insbesondere unsere Anmerkungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers im Zusammenhang mit dem vorhandenen Regenrückhaltebecken, zur Rübenverladung sowie den Zerschneidungsschäden an Ackerschlägen.

Die Anmerkungen zu den geplanten Anpflanzungen und erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ost") zu berücksichtigen.

Wir können dieses Vorhaben nur mittragen, wenn unsere Bedenken ausgeräumt werden und die oben angeführten Hinweise Berücksichtigung finden.

*In der Stellungnahme vom 03.08.2018 hatte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Folgendes ausgeführt:*

Die Gemeinde Hohenhameln plant die Änderung ihres Flächennutzungsplanes, um an dem nordwestlichen Ortsrand Hohenhamelns die Entwicklung von Gewerbebetrieben, insbesondere eines Baumarktes, planungsrechtlich zu ermöglichen. Bisher wird die 4,8 ha große Fläche als Fläche für die Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) und Straßenverkehrsfläche dargestellt. Die verbindliche Bauleitplanung greift das Vorhaben mit der Festsetzung eines Gewerbegebiets auf.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir an o. g. Verfahren beteiligt und nehmen nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung.

Wir verweisen auf den Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB, da wir den Bedarf und die Inanspruchnahme weiterer so hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen für Gewerbezwecke nicht ausreichend begründet sehen. Da laut Angaben in der Begründung vorrangig die Errichtung eines kleinen Baumarktes angestrebt wird, ist der Bedarf einer so großen Fläche aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Der Bau eines Baumarkts sollte auch im Innenbereich der bisher errichteten Gewerbegebiete umzusetzen sein.

Sollte die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Außenbereichsflächen nachvollziehbar begründet und an den Planungen festgehalten werden, so sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Da der Geltungsbereich zu zwei Seiten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben wird, ist mit Emissionen wie Stäuben, Lärm und Gerüchen, die aus der Flächenbewirtschaftung herrühren und bis in das Plangebiet hereinreichen können, zu rechnen. Diese Emissionen sind als ortsüblich zu tolerieren, dürften aber angesichts der Festsetzung als Gewerbegebiet kein Problem darstellen.

Die überplante Fläche wird derzeit über Dränageleitungen entwässert, die in die seitlichen Gräben, die nach Norden führen, münden. Insbesondere der Graben an der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereichs ist durch die zusätzliche Einleitung des Wassers aus dem anliegenden Regenrückhaltebecken mehr als ausgelastet und weist bereits diverse Schäde3n auf. Sollte das Oberflächenwasser des Plangeltungsbereichs diesem Regenrückhaltebecken zugeführt werden, so ist dafür zu sorgen, dass der ableitende Graben in einer ausreichenden Dimension wiederhergestellt wird. Andernfalls ist eine Vernässung der unterhalb gelegenen Ackerflächen zu erwarten, mit der erhebliche und nicht tragbare Bewirtschaftungserschwernisse einhergehen. An dieser Stelle kann ein hydrologisches Gutachten hilfreich sein.

Am Rande des geplanten Gewerbegebiets sind Anpflanzungen als Ortsrandeingrünung vorgesehen. Diesbezüglich bitten wir darum, möglichst auf kleinwüchsige Sträucher zurückzugreifen, um erforderliche Pflegeschnitte, durch die auf das Ackerland herüberragende Äste entfernt werden, ohne größeren Aufwand durchführen zu können und eine Beschattung der Flächen möglichst gering zu halten. Ebenso sind möglichst große Grenzabstände bei den Anpflanzungen anzustreben, wodurch das Hereinwachsen von Wurzelwerk in die landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden soll.

Es ist unbedingt zu berücksichtigen, dass auf dem betroffenen Restschlag Zuckerrüben angebaut werden, die ausreichend Platz an zumindest einer Schlaggrenze für die Rübenverladung erfordern. Die bloße Zufahrt zu der Fläche, wie sie in der Skizze eingezeichnet ist, reicht dafür nicht aus und weitere Zufahrten zu dem Acker existieren nicht. Hier ist in Absprache mit dem Flächenbewirtschafter im Rahmen der Planungen eine praktikable Lösung zu erarbeiten, andernfalls würde der Verzicht auf den Anbau von Zuckerrüben eine erhebliche Wertminderung der Fläche zur Folge haben.

Des Weiteren führt die Form des Gewerbegebiets zu einer Zerschneidung der Fläche, die dann in der Bewirtschaftung eines höheren Arbeitsaufwandes bedarf. Dies wird maßgeblich durch die Durchtrennung des unteren künftigen Vorgewendes durch den mittleren Grasweg verursacht. Im Zuge von Planungen für die Rübenabfuhr sollte aus agrarstrukturellen Gründen überlegt werden, diesen mittleren Weg zurück zu bauen und zu rekultivieren.

In der Begründung sind bisher keine konkreten Maßnahmen zur Kompensation genannt worden, es wurde aber die Möglichkeit der Schaffung von Hamsterflächen auf geringerwertigen Ackerflächen angesprochen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kompensationsmaßnahmen nach der Maßgabe des § 1a BauGB möglichst flächensparend umzusetzen sind. Statt der Landwirtschaft dafür weitere Flächen zu entziehen, sind Alternativen wie beispielsweise produktionsintegrierte Maßnahmen auf Ackerland, die ökologische Aufwertung von Waldflächen oder die Entsiegelung von Industriebrachen genauestens zu prüfen und vorrangig umzusetzen.

Aufgrund erheblicher Bedenken können wir der Planung in der Form nicht zustimmen.

**Beschluss:**

Die Planung wird unverändert beibehalten. Die Begründung wird ergänzt.

**Begründung:**

Die Bemühungen der Gemeinde Hohenhameln, innerhalb der Ortslage des Grundzentrums Potenziale für eine Ansiedlung neuer Gewerbegebiete -und nicht nur für einen kleineren Baumarkt- zu erschließen, sind trotz begonnener Planungen bisher nicht erfolgreich gewesen. Freie Grundstücke innerhalb vorhandener Gewerbegebiete sind nicht verfügbar. Komplexe Randbedingungen und hohe Kosten erschweren eine schnelle Planung und Umsetzung. Für die derzeitige Nachfrage nach Gewerbegrundstücken gibt es im bebauten Bestand praktisch keine Realisierungsmöglichkeit, so dass zwangsläufig auf Ackerflächen zurückgegriffen werden muss. Die Begründung wird hierzu um entsprechende Ausführungen ergänzt.
Die Gemeinde nimmt die weiteren Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abarbeiten, hier wird auch der konkrete Bedarf und Nachweis der Kompensationsflächen ermittelt und festgelegt.

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME<br>BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG | |
|---|---|---|---|

**6 ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig — keine Stellungnahme**

**7 Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien — keine Stellungnahme**

**8 Avacon AG, Betrieb Verteilnetze, Sarstedt — Stellungnahme vom 21.07.2020**

keine Bedenken

**9 Deutsche Telekom Technik GmbH — Stellungnahme vom 10.08.2020**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Hohenhameln werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.

Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

**Bemerkung:**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Bedenken gegen die Planung nicht bestehen. Die weitergehenden Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

**10 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig — keine Stellungnahme**

**11 Bundespolizeidirektion Hannover — Stellungnahme vom 14.07.2020**

keine Anregungen

**12 BAIUD, Bundeswehr — Stellungnahme vom 16.07.2020**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

**Bemerkung:**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des BAIUD, Bundeswehr, keine Einwände gegen die Planung gemacht werden,

**13 Nds. Forstamt Wolfenbüttel — keine Stellungnahme**

**14 Industrie- und Handelskammer Braunschweig — Stellungnahme vom 27.07.2020**

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung dient der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen bzw. Gewerbegebietsflächen, die ansiedlungswilligen Interessenten zur Verfügung gestellt werden sollen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Planung daher sehr zu begrüßen.

Der übersandten Planbegründung zufolge erwägt die Gemeinde Hohenhameln im Planänderungsgebiet die Errichtung eines kleinen Baumarktes. Auf Seite 8 heißt es hierzu, dass ein Baumarkt mit einer Verkaufsfläche von weniger als 1.200 m² innerhalb eines auf Bebauungsplanebene auszuweisenden Gewerbegebiets grundsätzlich zulässig wäre. Dies entspricht je-

doch nicht der geltenden Rechtslage. Vielmehr erfordert die Ansiedlung eines Baumarktes mit einer Geschossfläche von mehr als 1.200 m² bzw. einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² regelmäßig die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO. Sollte der erwogene Baumarkt eine Geschossfläche von mehr als 1.200 m² bzw. eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² übersteigen, so wäre auf Flächennutzungsplanebene eine Sonderbaufläche darzustellen.

**Bemerkung:**

Die Planung bleibt unverändert bestehen. Die Ansiedlung eines Baumarktes mit einer Geschossfläche von mehr als 1.200 m² bzw. einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m ist nicht geplant, die Begründung wurde dementsprechend überarbeitet.

**15 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade — Stellungnahme vom 29.07.2020**

keine Bedenken

**16 Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim — keine Stellungnahme**

**17 Kirchenkreisamt Peine — keine Stellungnahme**

**18 Regionalbus Braunschweig GmbH — keine Stellungnahme**

**19 Agentur für Arbeit Hildesheim — keine Stellungnahme**

**20 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine — keine Stellungnahme**

**21 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) — keine Stellungnahme**

**22 Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V. — Stellungnahme vom 13.08.2020**

Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wir halten an unserer Stellungnahme aus 2019 fest.
2. Weiterhin muss in die Planungen mit einbezogen werden, dass südöstlich an das Plangebiet ein landwirtschaftlicher Betrieb grenzt. Die Anwohner müssen die von diesem Betrieb ausgehenden Immissionen in Form von Pferdehaltung, inklusive Weidenutzung, Geflügelhaltung, Schweinehaltung und der Getreidetrocknung als ortüblich tolerieren.

**Bemerkung:**

Die Stellungnahme des Nds. Landvolk, Braunschweiger Land bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung. Es liegt weder eine Stellungnahme aus 2019 vor, noch grenzt südöstlich ein landwirtschaftlicher Betrieb an das Plangebiet.

**23 Stadt Lehrte — Stellungnahme vom 30.07.2020**

nicht berührt

**24 Stadt Peine — keine Stellungnahme**

**25 Gemeinde Ilsede — keine Stellungnahme**

**26 Gemeinde Schellerten — keine Stellungnahme**

**27 Gemeinde Harsum — Stellungnahme vom 16.07.2020**

nicht berührt

**28 Stadt Sehnde** **keine Stellungnahme**

**29 Gemeinde Algermissen** **Stellungnahme vom 29.07.2020**

nicht betroffen

**30 Polizeikommissariat Peine** **Stellungnahme vom 16.07.2020**

keine Bedenken

**31 Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig** **keine Stellungnahme**

**32 Avacon Netz GmbH, Salzgitter** **keine Stellungnahme**

**33 BUND, Hannover** **keine Stellungnahme**

**34 Regionalverband Großraum Braunschweig** **Stellungnahme vom 10.08.2020**

Als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu der Aufstellung des Flächenutzungsplanes im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:

**1. Sachverhalt**
Die derzeit gültige Fassung des Flächennutzungsplans stellt den überwiegenden Geltungsbereich als Fläche für Landwirtschaft dar. Um den bestehenden Bedarf nach Gewerbegrundstücken in der Gemeinde Hohenhameln nachzukommen, ist Ziel der vorliegenden Planung die Darstellung einer Gewerblichen Baufläche (G) mit einer Fläche von 4,85 ha. Neben der geplanten Realisierung von kleinen und mittleren ortsbezogenen Betrieben, besehen gemäß der Begründung auf S. 8 Überlegungen zur Errichtung eines kleinen Baumarkts mit einer Verkaufsfläche (VKF) von weniger als 1.200 m². Falls es in diesem Zusammenhang versehentlich zu einer Verwechselung der Begriffe "Verkaufsfläche" sowie "Geschossfläche" gekommen ist, bitte ich Sie diese Stelle in der Begründung zu überarbeiten. Ist dies nicht der Fall und es bestehen tatsächlich Überlegungen den Baumarkt mit einer VKF von 1.200 m² zu realisieren, dann sind folgende raumordnerische Aspekte im weiteren Verfahren zu beachten:

Erreicht ein Einzelhandelsbetrieb die Schwelle zur Großflächigkeit (über 800 m² VKF), greift die Regelvermutungsgrenze im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauVNO, nach der ab einer Geschossfläche von 1.200 m² nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung anzunehmen sind. Die großflächigen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO sind nur in Kern- oder Sondergebieten zulässig. Die Darstellung eines Gewerbegebiets bzw. einer Gewerblichen Baufläche kommt somit für die vorliegende Planung nicht in Betracht.

Die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe müssen die Anforderungen der raumordnerischen Zielsetzungen gem. Abschnitt 2.3 des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2017 sowie Abschnitt 2.1 Großflächiger Einzelhandel des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008 erfüllen.

**3. Raumordnerische Beurteilung**
Als untere Landesplanungsbehörde teile ich Ihnen unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.07.2020 mit, dass gegen den o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 16 Nds. Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung (NROG) und unter Beachtung des LROP 2017 Abschnitt 2.3 und des RROP 2008 Abschnitt 2.1 in **Bezug auf das Beeinträchtigungsverbot (Abschnitt 2.3 Ziffer 08 LROP; Abschnitt 2.1 Ziffer 03 RROP), das Integrationsgebot (Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 01 LROP; Abschnitt 2.1 Ziffer 07 Satz 1 RROP) und das**

**Kongruenzgebot (grundzentral) (Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 02 LROP; Abschnitt 2.1 Ziffer 4 Satz 1 RROP) gegenwärtig keine raumordnerische Beurteilung möglich ist.**

Das raumordnerische Ziel des Konzentrationsgebotes (Abschnitt 2.3 Ziffer 04 LROP; Abschnitt 2.1 Ziffer 06 RROP) ist als erfüllt anzusehen, da das Planvorhaben im Grundzentrum Hohenhameln liegt.

Begründung:
Im weiteren Bauleitplanverfahren bitte ich Sie, wie bereits oben erwähnt, einen entsprechenden Nachweis in Form einer gutachterlichen Stellungnahme zu liefern, ob sich das Planvorhaben nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken kann. Im Zuge dieser Stellungnahme sin das Beeinträchtigungsverbot, das Integrationsgebot sowie das Kongruenzgebot (grundzentral) abzuprüfen.

Zusätzlich möchte ich noch den Hinweis geben, dass gemäß LROP 2017 als Einzelhandelsgroßprojekte auch Agglomerationen von mehreren selbständigen, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können, gelten (Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 3 LROP 2017).
Die Gemeinde Hohenhameln muss in jedem Fall die Möglichkeit, dass sich eine Agglomeration im Sinne des LROP bilden kann, durch die Planung ausschließen und darf nicht unbesehen ein Baugebiet, in diesem Falle Gewerbliche Bauflächen, in dem Einzelhandel allgemein zulässig ist, als unbeschränktes Baugebiet ausweisen (vgl. Arbeitshilfe Einzelhandel zum LROP 2017 S. 20; BVerwG, Urteil vom 10.11.2011, 4 CN 9.10).

Des Weiteren wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen: Gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 06 LROP 2017 und Abschnitt 2.1 Ziffer 8 RROP 2008 sind Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortiment auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lage zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt. Da sich mehrere Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet ansiedeln können bzw. bereits angesiedelt haben, greift die Agglomerationsregelung (Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 3 LROP 2017), sodass in Summe die Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² betragen darf.

**Da mir eine erforderliche Stellungnahme zu dem o. g. Planverfahren gegenwärtig nicht vorliegt, ist eine abschließende raumordnerische Beurteilung nicht möglich. Falls das Planvorhaben wider Erwarten doch unter der Schwelle der Großflächigkeit (unter 800 m² VKF) realisiert werden soll und die Begrifflichkeiten vertauscht worden sind, so teilen Sie dies mir bitte umgehend mit.**

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Heinen (Tel. 0531-24262-79) gerne zur Verfügung.

**Beschluss:**

Die Planung bleibt unverändert bestehen.

**Begründung:**

Die Ansiedlung eines Baumarktes mit einer Geschossfläche von mehr als 1.200 m² bzw. einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m ist nicht geplant.

**Regionalverband Großraum Braunschweig** **Stellungnahme vom 13.08.2020**

Als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung habe ich zu der 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine weiteren Hinweise oder Bedenken einzubringen.

Der Sachverhalt wurde von Ihnen auf Grundlage unserer Stellungnahme vom 10.08.2020 hin korrigiert. Mit Schreiben vom 12.08.2020 erklärten Sie, dass in der Begründung zum o. g. Flächennutzungsplan folgender Passus überarbeitet wird:

"Neben den Anfragen kleiner und mittlerer ortsbezogener Betriebe bestehen Überlegungen zur Errichtung eines kleinen Baumarkts, der mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 m² innerhalb eines Gewerbegebiets grundsätzlich zulässig wäre."

**Bemerkung:**

Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme des Regionalverbandes überarbeitet.

**35 NABU Hannover** **keine Stellungnahme**

**36 Unterhaltungsverband Untere Innerste** **Stellungnahme vom 04.08.2020**

keine Anregungen

**37 Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"** **keine Stellungnahme**

**38 NLWKN, Betriebsstelle Süd** **keine Stellungnahme**

**39 TenneT TSO GmbH** **keine Stellungnahme**

**38 LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung** **Stellungnahme vom 03.08.2020**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:
http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

**Fläche A**

| | |
|---|---|
| *Luftbilder*: | Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. |
| *Luftbildauswertung*: | Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. |
| *Sondierung*: | Es wurde keine Sondierung durchgeführt. |
| *Räumung*: | Die Fläche wurde nicht geräumt. |
| *Belastung*: | Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. |

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssysteme Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

**Bemerkung:**

Es erfolgte ein Hinweis in der Begründung, dass der allgemeine Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung im Planbereich besteht. Konkrete Verdachtsmomente sind der Gemeinde derzeit nicht bekannt.

**Stellungnahmen Dritter sind während des Planverfahrens nicht vorgebracht worden.**

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

| **BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE** | | | **1** |
|---|---|---|---|
| 1 | Landkreis Peine | Stellungnahme vom 13.08.2020 | 1 |
| 2 | NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel | Stellungnahme vom 30.07.2020 | 3 |
| 3 | Wasserverband Peine | Stellungnahme vom 12.08.2020 | 5 |
| 4 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | keine Stellungnahme | 6 |
| 5 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | Stellungnahme vom 22.07.2020 | 6 |
| 6 | ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig | keine Stellungnahme | 8 |
| 7 | Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien | keine Stellungnahme | 8 |
| 8 | Avacon AG, Betrieb Verteilnetze, Sarstedt | Stellungnahme vom 21.07.2020 | 8 |
| 9 | Deutsche Telekom Technik GmbH | Stellungnahme vom 10.08.2020 | 8 |
| 10 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | keine Stellungnahme | 8 |
| 11 | Bundespolizeidirektion Hannover | Stellungnahme vom 14.07.2020 | 8 |
| 12 | BAIUD, Bundeswehr | Stellungnahme vom 16.07.2020 | 8 |
| 13 | Nds. Forstamt Wolfenbüttel | keine Stellungnahme | 8 |
| 14 | Industrie- und Handelskammer Braunschweig | Stellungnahme vom 27.07.2020 | 8 |
| 15 | Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade | Stellungnahme vom 29.07.2020 | 9 |
| 16 | Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim | keine Stellungnahme | 9 |
| 17 | Kirchenkreisamt Peine | keine Stellungnahme | 9 |
| 18 | Regionalbus Braunschweig GmbH | keine Stellungnahme | 9 |
| 19 | Agentur für Arbeit Hildesheim | keine Stellungnahme | 9 |
| 20 | LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine | keine Stellungnahme | 9 |
| 21 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) | keine Stellungnahme | 9 |
| 22 | Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V. S | tellungnahme vom 13.08.2020 | 9 |
| 23 | Stadt Lehrte | Stellungnahme vom 30.07.2020 | 9 |
| 24 | Stadt Peine | keine Stellungnahme | 9 |
| 25 | Gemeinde Ilsede | keine Stellungnahme | 9 |
| 26 | Gemeinde Schellerten | keine Stellungnahme | 9 |
| 27 | Gemeinde Harsum | Stellungnahme vom 16.07.2020 | 9 |
| 28 | Stadt Sehnde | keine Stellungnahme | 10 |
| 29 | Gemeinde Algermissen | Stellungnahme vom 29.07.2020 | 10 |
| 30 | Polizeikommissariat Peine | Stellungnahme vom 16.07.2020 | 10 |
| 31 | Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig | keine Stellungnahme | 10 |
| 32 | Avacon Netz GmbH, Salzgitter | keine Stellungnahme | 10 |
| 33 | BUND, Hannover | keine Stellungnahme | 10 |
| 34 | Regionalverband Großraum Braunschweig | Stellungnahme vom 10.08.2020 | 10 |
| | Regionalverband Großraum Braunschweig | Stellungnahme vom 13.08.2020 | 11 |
| 35 | NABU Hannover | keine Stellungnahme | 12 |
| 36 | Unterhaltungsverband Untere Innerste | Stellungnahme vom 04.08.2020 | 12 |
| 37 | Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse" | keine Stellungnahme | 12 |
| 38 | NLWKN, Betriebsstelle Süd | keine Stellungnahme | 12 |
| 39 | TenneT TSO GmbH | keine Stellungnahme | 12 |
| 38 | LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung | Stellungnahme vom 03.08.2020 | 12 |